



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7/SN-273/ME

GZ 42.002/25-I 2/93

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>48</u>	-GE/19 <u>13</u>
Datum: <u>2. APR. 1993</u>	
Verteilt <u>2. April 1993</u> <u>Ba</u>	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Klausgraben

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz
(Luftfahrthindernisse)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

30. März 1993

Für den Bundesminister:

i.V. Rauscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.002/25-I 2/93

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz
 (Luftfahrthindernisse)

zu Pr.Zl. 5810/14-7/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. März 1993 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 91a:

Abs. 1 normiert eine Anzeigepflicht für die Errichtung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen im Sinn des § 85 Abs. 2 lit. c. Nach Abs. 2 hat die Errichtungsanzeige mindestens drei Monate vor der geplanten Errichtung zu erfolgen (sollte sich die Frist - was wohl anzunehmen ist - auch auf den Fall der Erweiterung beziehen, so sollte besser von einer "Anzeige im Sinn des Abs. 1" oder von "Dieser Anzeige" gesprochen werden).

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine dermaßen lange Frist im Interesse der Flugsicherheit wirklich erforderlich ist. Jedenfalls aber trägt die vorliegende Bestimmung dem Umstand nicht Rechnung, daß ein Eigentümer zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren (z.B. bei einem drohenden Einsturz oder Umsturz eines 10 m hohen Gebäudes oder

Baumes) gezwungen sein kann, sofort Abwehrmaßnahmen, auch in Form von Seil- oder Drahtverspannungen im Sinne des § 85 Abs. 3 lit. c, zu ergreifen. In solchen (Ausnahme-)Fällen sollte es mit einer nachträglichen Anzeige, die unverzüglich erstattet werden müßte, sein Bewenden haben.

Zu § 92 Abs. 2 (alt):

Nach dieser Bestimmung ist auch in den Fällen der durch § 85 Abs. 2 lit. c begrifflich ausgedehnten Luftfahrthindernisse eine Ausnahmegewilligung (nur) dann zu erteilen, wenn durch die Errichtung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

Bei den durch § 85 Abs. 2 lit. c doch beträchtlich erweiterten Eingriffen in das Eigentumsrecht ist jedoch ein alleiniges Abstellen auf die Interessen der Luftfahrt nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr sollten von der Behörde im Bewilligungsverfahren die Interessen der Luftfahrt und des betroffenen Eigentümers gegeneinander abgewogen werden. Eine dahingehende Novellierung des § 92 Abs. 2 darf angeregt werden.

Zu § 95 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Regelung hat der Eigentümer die Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses bloß zu dulden. Hingegen hat nach der vorgesehenen Bestimmung die Behörde, wenn sie die Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses für erforderlich erachtet, den Eigentümer zur Durchführung dieser Maßnahme auf seine Kosten zu verpflichten.

Diese Verlagerung der Kostentragung zu dem ohnehin schon in der Ausübung seiner Rechte eingeschränkten Eigentümer ist äußerst eigentumsfeindlich und sollte unterbleiben.

Das Bundesministerium für Justiz hat zwar Verständnis dafür, daß zugunsten der Sicherheit der Luftfahrt, vor allem der Sicherheit von Einsatz- und Rettungsflügen, auch in das Eigentumsrecht eingegriffen werden muß. Wenn es

- 3 -

sich hiebei auch um Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit handelt, dürfen aber dennoch individuelle Eigentümerinteressen nicht völlig außer Acht gelassen werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

30. März 1993

Für den Bundesminister:

i.V. Rauscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



